

Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 15.12.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2021 (GBl. S. 1204, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule für Gestaltung am 15.12.2021 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 31.01.2022, Az.: 44-7323.1-519/14/1 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auftrag
- § 2 Name und Rechtsstellung
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Zentrale Organe
- § 8 Rektorat
- § 9 Amtszeit, Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Amtsperiode, Wahl und Abberufung von Hochschulratsmitgliedern
- § 13 Studienkommissionen
- § 14 Seniorprofessur und Honorarprofessur
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 16 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 17 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung
- § 18 Berufungsverfahren
- § 19 Ehrungen
- § 20 Kuratorium
- § 21 Studienjahr und Amtszeiten
- § 22 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
- § 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 1 Auftrag

Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

§ 2 Name und Rechtsstellung

(1) Die Hochschule Schwäbisch Gmünd führt die Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere die nebenberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (im Folgenden: Studierende) sind, Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als nicht an der Hochschule eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand betreut werden sowie Studierende der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft, welche im kooperierenden Studiengang Internet der Dinge - Digitale Technologien in der Anwendung immatrikuliert sind. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

(3) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gem. § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
3. die Studierenden.

Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 LHG die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 52 LHG mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG an.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.

(3) Die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, regelt die Verfahrensangelegenheiten der Gremien einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LHG nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert. Die Aufgaben des Dekanats werden vom Rektorat und die Aufgabe des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit das LHG nichts anderes bestimmt (§ 15 Absatz 4 Satz 3 LHG).

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 8 Rektorat

(1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied.

(2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 6 LHG zwei weitere nebenamtliche Rektorsmitglieder gewählt.

(3) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

(4) Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen. Dies erfolgt in der Regel über die Homepage der Hochschule.

§ 9 Amtszeit, Wahl und Abwahl von Rektorsmitgliedern

(1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektorsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat (§ 17 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektorsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Absatz 6 Satz 2 LHG).

(2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektorsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 3 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus acht Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:

1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
2. drei weitere externe Hochschulratsmitglieder sowie
3. vier Mitglieder, die vom Senat entsandt werden.

Zusätzlich nimmt der oder die Gleichstellungsbeauftragte beratend an der Findungskommission teil.
(3) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.

(4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

(5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 5 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des 18 Absatz 5 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,

b) die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied und

c) die Gleichstellungsbeauftragte sowie

2. aufgrund von Wahlen:

a) elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

b) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter und

c) vier Studierende.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder an."

(2) Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in der Regel innerhalb von vier Wochen beantwortet, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

(5) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. Der Senat richtet als ständigen beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG die Gleichstellungskommission ein (§ 4 Absatz 6 LHG). Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, den Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten, den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung nach §17 und je einem Mitglied je Mitgliedergruppe nach §4, das der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

§ 11 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eines der externen Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 11 LHG).

§ 12 Amtsperiode, Wahl und Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

(1) Der Hochschulrat hat als Kollegium eine feste Amtsperiode von drei Jahren. Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder endet mit der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Hochschulratsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.

(2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:

1. vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen, sowie
3. einem amtierenden externen Hochschulratsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(3) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Studienkommissionen

(1) Der Senat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Näheres regelt eine Satzung der Hochschule.

§ 14 Seniorprofessur und Honorarprofessur

(1) Der Senat der Hochschule kann herausragende Persönlichkeiten, welche zur Gruppe der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren gehören, die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde verleihen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch ebenso wenig begründet wie finanzielle Ansprüche.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ wird in der Erwartung verliehen, dass die Seniorprofessorin oder der Seniorprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule pflegt und sich im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich an der Forschung oder der Lehre beteiligt.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den Senat. Voraussetzung ist ein begründeter Vorschlag des Rektorats.

(4) Der Senat kann auf Antrag des Rektorats einer Person, die

1. die Einstellungsbedingungen nach § 47 LHG erfüllt,
2. eine mindestens fünfjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweist,
3. nicht im Hauptamt der Hochschule als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer angehört und
4. in der Regel Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführt, die nicht vergütet werden, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen.

(5) Die Honorarprofessur ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor

1. zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an einer anderen Hochschule ernannt wird oder
2. an einer anderen Hochschule zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt wird, oder
3. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet, oder
4. in einem Strafverfahren verurteilt wird, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(6) Die Verleihung der Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn

1. die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. sie oder er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Die Honorarprofessur kann auch vorübergehend – längstens bis zu rechtskräftiger Feststellung der Straftat – durch die Rektorin oder den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes nach sich ziehen würde.

(7) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 55 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung (§ 2 Absatz 3 Satz 2 LHG). Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 17 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung

Der Senat bestellt gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 LHG für eine Amtszeit von zwei Jahren eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4a Absatz 1 LHG) und Antidiskriminierung (§ 4a Absatz 2 LHG). Sie vertreten sich gegenseitig. Die Ansprechpersonen beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung. Das Rektorat kann die Ansprechpersonen um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren Aufgaben bitten.

§ 18 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Senats. Der Senat kann den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss.

§ 19 Ehrungen

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule oder um die Belange der Wissenschaften in der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern oder zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein oder gewesen sein.

(2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers und einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators auf Vorschlag des Rektorats.

§ 20 Kuratorium

(1) Das Hochschulkuratium besteht aus einem Personenkreis, der dem Gedanken der anwendungsorientierten Wissenschaft, Forschung und Lehre, im Allgemeinen und der Hochschule im Besonderen nahe steht. Kuratoriumsmitglieder fördern und beraten die Hochschule, sorgen für sie und bilden Allianzen in Politik und Gesellschaft zu ihren Gunsten und zu Gunsten der Hochschulart.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat vorgeschlagen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat berufen.

§ 21 Studienjahr und Amtszeiten

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats beginnt am 1. Oktober.

(3) Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

(4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 22 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 01.02.2022



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 01.02.2022 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.